



Verlassen des Schulgeländes nicht-volljähriger Schülerinnen und Schüler

Ab dem Schuljahr 2015/ 16 gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Julius-Leber-Schule entsprechend des Gesamtkonferenzbeschlusses vom 17.Juli 2014 folgende Regelung:

Gemäß der Aufsichtsverordnung vom 11. Dez. 2013 dürfen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Julius-Leber-Schule nach Belehrung über Gefahren, das Schulgelände auch in Pausen und Frei-/ Springstunden verlassen.

Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler sind von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.